

Verordnung der Stadt Delmenhorst über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Die Verordnung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 29.01.2010, S. 8, bekannt gemacht und ist am 30.01.2010 in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungsverordnung vom 16.10.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 19.10.2020; die Änderungsverordnung ist am 20.10.2020 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungsverordnung vom 17.12.2021, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 21.12.2021, S. 3, unter www.delmenhorst.de; die Änderungsverordnung ist am 22.12.2021 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung, des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 1 Abs. 2 der ZustVO-Verkehr hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 22.12.2009 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Delmenhorst nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben. Die Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Delmenhorst beginnt werktags um 9.00 Uhr und endet montags bis freitags um 18.00 Uhr und sonnabends um 14.00 Uhr.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühr beträgt innerhalb des City-Ringes im Rahmen der zulässigen Parkzeit je angefangene halbe Stunde 0,50 €.

(2) Außerhalb des City-Ringes beträgt die Gebühr im Rahmen der zulässigen Parkzeit je angefangene halbe Stunde 0,25 €.

(3) Die Zuordnung der gebührenpflichtigen Parkplätze bestimmt sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Davon abweichend beträgt die Parkgebühr

1. auf dem Parkplatz Wittekindstraße (Bahnhof) je angefangene 15 Min. 0,25 EUR; die gebührenpflichtige Parkzeit beginnt täglich um 6.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr;
2. auf dem Parkplatz Orthstraße (Tagesparkplatz) je angefangene 60 Min. 0,20 EUR; die gebührenpflichtige Parkzeit beginnt montags bis sonnabends um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr;

3. Fahrzeuge mit E-Kennzeichen gemäß § 3 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sind von den Parkgebühren befristet bis zum 31.12.2023 befreit, sofern eine Parkscheibe ausgelegt ist; die Parkdauer ist auf die jeweilige Höchstparkdauer begrenzt.

(4) Ein Nullparkschein (sog. Brötchentaste) gilt als bezahlter Parkschein.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.01.1999 außer Kraft.

Delmenhorst, den 15.01.2010
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister



Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Delmenhorst

1. gebührenpflichtige Parkplätze innerhalb des City-Ringes

Am Knick
Am Stadtwall
Am Vorwerk
Am Vorwerk (Klein)
Bahnhofstraße
Bismarckstraße
Blumenstraße
Cramerstraße
Friedrich-Ebert-Allee
Hans-Böckler-Platz
Humboldtstraße
Kirchstraße (LzO)
Koppelstraße (Bahnhofsvorplatz)
Koppelstraße (City-Hotel)
Lutherstraße
Moltkestraße
Mühlendamm
Mühlenstraße
Marktstraße
Parkstraße
Wittekindstraße (Bahnhof)

2. gebührenpflichtige Parkplätze außerhalb des City-Ringes

Bremer Straße
Lange Straße
Ludwig-Kaufmann-Straße (Post)
Oldenburger Straße
Orthstraße (Tagesparkplatz)

